

schwerde eingelegt und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses die außergerichtlichen Kosten zu teilen.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat zutreffend über die Kosten des durch Klagerücknahme beendeten Ehescheidungsverfahrens gemäß § 42 Abs. 2 FVerfO durch Beschluß entschieden und richtig ausgeführt, daß § 271 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 ZPO in Ehesachen nicht mehr anwendbar ist (§ 1 FVerfO).

§ 42 Abs. 2 Satz 3 FVerfO in Verbindung mit Abs. 1 dieser Rechtsvorschrift ermöglicht es dem Gericht, bei einer Klagerücknahme davon abzusehen, die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen. Es kann durch begründeten Beschluß unter Würdigung der im Verfahren getroffenen Feststellungen zu den Ursachen der eingetretenen Ehestörung und zu den sonstigen Verhältnissen der Parteien eine andere Kostenentscheidung treffen. Eine solche andere Kostenregelung, durch die dem Verklagten sämtliche oder ein Teil der Kosten auferlegt werden, sollte regelmäßig dann erfolgen, wenn die Erhebung der Ehescheidungsklage wegen eines ehestörenden Verhaltens des Verklagten gerechtfertigt war und seine wirtschaftlichen Verhältnisse eine derartige Entscheidung zulassen.

Die Kostenentscheidung gemäß § 42 Abs. 2 FVerfO ist von Amts wegen unverzüglich nach Klagerücknahme zu treffen (vgl. dazu L a t k a / T h o m s , „Kostenentscheidung und Gebührenberechnung in Familiensachen“, NJ 1967 S. 250 f.). Daraus ergibt sich, daß einer Kostenentscheidung nach § 42 Abs. 2 Satz 3, Abs. 1 FVerfO nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden können, die in dem durch Klagerücknahme beendeten Eheverfahren getroffen wurden. Feststellungen in einem späteren Verfahren dürfen dabei keine Berücksichtigung finden.

Das Kreisgericht hatte in dem ersten Ehescheidungsverfahren den Sachverhalt bezüglich des Verlaufs der Ehe bereits vollständig und umfassend aufgeklärt. Durch Zeugenaussagen war bewiesen, daß der Verklagte oft und übermäßig dem Alkohol zusprach und dann leicht reizbar, jähzornig und unbeherrscht war. Es kam deshalb zwischen den Parteien häufig zu Auseinandersetzungen. Das Kreisgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Verklagte durch sein Verhalten, insbesondere durch seinen übermäßigen Alkoholgenuß, fast ausschließlich die Ursachen für die damals eingetretene Ehezerüttung gesetzt hat. Das auf Ehescheidung lautende, später durch die Klagerücknahme gemäß § 271 Abs. 3 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 1 FVerfO wieder gegenstandslos gewordene kreisgerichtliche Urteil vom 4. Juli 1969 war somit gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung in diesem Verfahren, die entgegen den angeführten Grundsätzen erst sechs Monate nach der Klagerücknahme erging, durfte sich nur auf die darin getroffenen Feststellungen stützen. Es war verfehlt, Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem zweiten Ehescheidungsverfahren ergeben haben.

Unter Beachtung der bereits erwähnten Feststellungen im ersten Verfahren und der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien — der Verklagte hatte ein durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen von etwa 473 M und die Klägerin ein solches von etwa 432 M — ist der Verklagte durch die kreisgerichtliche Kostenentscheidung keinesfalls beschwert. Nach Auffassung des Senats wäre es sogar gerechtfertigt gewesen, ihm einen höheren Anteil der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. sc. Horst K e i n e r : Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die Leitung und Gestaltung der Versorgungsverhältnisse ...	61
Prof. Dr. Hilde Benjamin zum 70. Geburtstag	63
Herbert J a b l o n o w s k i : Erfahrungen der Staatsanwaltschaft aus der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten	65
Zur Diskussion	
Dr. rer. nat. Harry D e t t e n b o r n / Dr. rer. nat. Hans-H. F r ö h l i c h / Prof. Dr. sc. John L e k s c h a s :	
Gegenstandsbereich und Aufgaben der Rechtspflegepsychologie	70
Recht und Justiz im Imperialismus	
Dr. Peter P r z y b y l s k i : Projekte und Hintergründe für die Erweiterung der Vorbeugehaft in der BRD.....	75
Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane	81
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur Frage, ob den Täter immer ein lauterer Motiv veranlassen muß, von der Vollendung der Tat Abstand zu nehmen.....	82
BG Leipzig: 1. Zur Feststellung der Schuldfähigkeit bei länger zurückliegenden Straftaten. 2. Zur Charakterisierung einer Straftat als Verbrechen bei außergewöhnlicher Strafmilderung.....	83
F a m i l i e n r e c h t	
BG Schwerin: Zur Berücksichtigung von Zahlungsverpflichtungen allgemeiner Art bei der Unterhaltsbemessung	84
BG Neubrandenburg: Zur Erziehungsrechtsentscheidung, wenn ein bereits größeres Kind den künftigen Ehepartner eines Elternteils konsequent ablehnt	85
BG Suhl: Zur Abwägung der beiderseitigen Interessen der Ehegatten an der Übertragung des Rechts an der Ehescheidung	86
BG Neubrandenburg: Zur Auferlegung der Kosten bei Rücknahme der Ehescheidungsklage	87